



Beschlussvorlage Nr. B-222/2021

Einreicher:

Dezernat 6/Amt 61

Gegenstand:

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09/06
"Technologie-Campus Süd"

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	30.11.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	15.12.2021	öffentlich			

Michael Stötzer

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen: ja nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmenummer

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen EUR

Finanzbedarf ist gesichert nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Gesetzliche Grundlagen:

§ 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlusnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern
B-225/2018	14.08.2018	Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	x	

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

CWE

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Das Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09/06 „Technologie-Campus Süd“ wird eingestellt. Der Aufstellungsbeschluss B-225/2018 des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 14.08.2018 wird aufgehoben.

Begründung:Ausgangslage:

Baufeld 6 (SO_U6) in dem seit 06.01.2016 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 09/06 „Technologie-Campus Süd“ umfasst ca. 30.000 m² und war bisher eine der Flächen, welche ausschließlich zur Erweiterung der Technischen Universität geplant war. Durch die Ansiedlungserfolge auf dem in unmittelbarer Nähe befindlichen Smart Systems Campus und der seit vielen Jahren positiven wirtschaftlichen Entwicklung, soll das Baufeld 6 zukünftig ebenfalls für Unternehmensinvestitionen zur Verfügung stehen. Um technologieorientierten Unternehmen für ihre Expansion und Standortsicherung attraktive als auch hochwertige Flächen anbieten zu können, hat die Stadt v. g. die Fläche für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen. Allerdings sieht die Technische Universität ebenfalls Potential und Flächenbedarf für eigene zukünftige Entwicklungen und Neuvorhaben.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hatte in seiner Sitzung am 14.08.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09/06 „Technologie-Campus Süd“ beschlossen (Vorlage B-225/2018). Der Beschluss wurde im Amtsblatt am 24.08.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Das einzige Ziel der Planänderung ist die Änderung der Zweckbestimmung des Sondergebietes „Universität“, Baufeld 6 (SO_U6) in Sondergebiet „Technologie-Campus“, Baufeld 6 (SO_r6). Die 1. Änderung des Bebauungsplans soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden.

Mittels Beschlussantrag in der Sitzung des Stadtrates am 28.11.2018 wurde die v. g. Beschlusslage durch den Stadtrat zurückgeholt (Vorlage BA-044/2018). Die Umsetzung des Beschlusses, d. h. die Einleitung des Bauleitplanverfahrens, wird damit bis zur Herstellung eines Einvernehmens mit der Technischen Universität Chemnitz ausgesetzt.

Die Stadtverwaltung hat in den diesem Beschluss folgenden Monaten in mehreren Gesprächen mit Vertretern des Freistaates Sachsen und der Technischen Universität Lösungswege sondiert, um das vom Stadtrat eingeforderte Einvernehmen herstellen zu können.

Aktuelle Situation:

Eine Vereinbarung der Stadt Chemnitz mit dem Freistaat Sachsen und der Technischen Universität Chemnitz über die zukünftige Entwicklung einer Teilfläche des Technologie-Campus Süd konnte bislang nicht abschließend formuliert werden.

Im Rahmen der Partnerschaft zwischen der Stadt und der Technischen Universität besteht Einigkeit, dass Entwicklungen und Wachstum im Bereich Forschung, wie auch die gewerbliche Umsetzung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Unstrittiges Hauptziel sind Investitionen von Unternehmen, welche die FuE-Landschaft im Umfeld der Universität stärken und weitere Synergien auf dem Technologie-Campus zum Ergebnis haben.

Das HIC – Hydrogen and Mobility Innovation Center bringt ein Bündnis aus 25 Partnern aus Wirtschaft, Spitzenforschung, Politik, Verbänden und Ausbildung unter der Koordination des sächsischen Innovationsclusters „HZwo – Antrieb für Sachsen“ an einem der wachstumsstärksten Standorte Deutschlands zusammen. Gemeinsam bewirbt sich das Bündnis beim Standortwettbewerb des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für das deutsche Technologie- und Innovationszentrum Wasserstoff. Standort für das HIC soll der Technologie Campus Süd sein, überwiegend auf dem o. g. Baufeld 6 (SO_U6) und angrenzenden Flächen.

Ziel des HIC ist der Aufbau eines hochmodernen Fahrzeuglabors, einer umfangreichen Wasserstoff-Zertifizierung, von Prüfständen für Brennstoffzellen sowie eines Fortbildungszentrums und eines Experience Lab. So sollen Wasserstoff-Forschung und -Transfer auf ein internationales Level gehoben und die Voraussetzung für den weltweiten Markterfolg geschaffen werden [<http://hzwo.eu/projekte/hic/>, download 05.08.2021].

Das HIC ist in seiner mit der Stadt Chemnitz abgestimmten Struktur sowohl An-Institut der TU Chemnitz als auch ein unternehmerisches Technologiezentrum. Die Zielstellung der geplanten Ansiedlung macht eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans nicht erforderlich. Nach den Festsetzungen der Bebauungsplansatzung dient das Sondergebiet ‚Universität‘ (hier: Baufeld SO_{U6}) der Unterbringung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen für die Technische Universität Chemnitz und universitätsnahe Nutzungen. Zulässig sind Hochschul- und Forschungseinrichtungen einschließlich zugehöriger Gebäude und Räume, für Büro- und Verwaltungsnutzung sowie universitätsnahe Dienstleistungen [...].

Das Sondergebiet ‚Technologie-Campus‘ (hier: Baufeld SO_{T3}) dient der Unterbringung technologieorientierter, auf Kooperation mit Forschungseinrichtungen und Industrieunternehmen der Region zielenden Betriebs- und Institutsansiedlungen, deren betrieblicher Schwerpunkt in der Forschung, Entwicklung und Herstellung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen, und / oder in der Schulung und Wissensvermittlung zur Anwendung neuer Technologien liegt.

Zulässig sind Technologie- und forschungsorientierte Gewerbebetriebe, Technologie- und forschungsorientierte Dienstleistungsbetriebe, Forschungseinrichtungen, Anlagen zur Entwicklung neuer Technologien bis zur Kleinserienproduktion.

Fazit:

Bezogen auf die aktuell angestrebte Nutzung dieses zentralen Bereiches im Technologie Campus Süd sind die auf den Baufeldern angestrebten Nutzungen und Betriebsformen mit den bestehenden Festsetzungen in Einklang zu bringen. Die Planänderung ist damit obsolet. Aus diesem Grund wird die Stadt das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09/06 Technologie-Campus Süd einstellen.

Da der Stadtrat mit dem Beschluss BA-044/2018 die Thematik in diesem Fall an sich gezogen hat, befindet er auch über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses, was ansonsten in der Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität läge.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Räumlicher Geltungsbereich